



JUGENDFÖRDERRICHTLINIE

DER STADT HESSISCH OLDENDORF

STADT HESSISCH OLDENDORF
DER BÜRGERMEISTER





INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	3
Grundsatz	4
I. Allgemeine Bestimmungen	5
II. Förderung von Aktivitäten	6
III. Internationale Jugendbegegnung	9
IV. Förderung von Sportvereinen zur Beschaffung von Sportgeräten und Arbeitsmitteln	11
V. Förderung offener Jugendarbeit	13
VI. Investitionshilfen	16
VII. Schlussbestimmungen	18



EINLEITUNG


Die vorliegende Richtlinie dient dazu, Jugend- und Sportangebote in Hessisch Oldendorf anzubieten, zu fördern und zu verbessern.

Im Sinne einer positiven Gesamtentwicklung ist es das Ziel der Stadt Hessisch Oldendorf, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vielfältige und angemessene Angebote in den Bereichen Sport und Freizeit zu ermöglichen. Begegnungen und gemeinsame Unternehmungen, sowie die Verbindung von Freude und Aktivität führen zu einem besseren Miteinander, auf das unsere Gesellschaft nicht verzichten kann.

Den sozialen Gemeinschaften, die sich der Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen widmen, soll durch die Richtlinien die Möglichkeit gegeben werden, ihr Angebot auf- und auszubauen.

Diesen Gemeinschaften, insbesondere den freiwilligen, haupt- und ehrenamtlichen Tätigen und HelferInnen gilt mein Dank für ihr Engagement in unserer Stadt.

Hessisch Oldendorf



Tarik Oenelcin
Bürgermeister



GRUNDSATZ

Diese Richtlinie dient dazu, eine gleichmäßige Berücksichtigung der Anträge aller im Stadtgebiet Hessisch Oldendorf tätigen anerkannten Sport- und Jugendgemeinschaften zu ermöglichen.

Bei den Zuwendungen zur Förderung des Sports und der Jugendpflegearbeit handelt es sich um öffentliche Gelder. Sie können nur von den auf örtlicher Ebene tätigen anerkannten Sport- und Jugendgemeinschaften in Anspruch genommen werden.

Antragsberechtigt sind Vereine und Verbände, die nach § 75 SGB VIII anerkannt sind, sowie sonstige Träger, wie Jugendgruppen oder Initiativen, die die Voraussetzungen nach § 74 SGB VIII erfüllen.

Für Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit sowie Angebote der Jugendhilfe ist weiterhin der Abschluss einer Vereinbarung mit dem Landkreis Hameln-Pyrmont zur Sicherung des Schutzauftrages gemäß der §§ 8a und dem Tätigkeitsausschluss nach 72a SGB VIII sowie die Beteiligung an der Erfassung der Daten gemäß den Vorgaben des Statistischen Bundesamtes Voraussetzung.

Ein Zuschuss kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Die Vergabe der Mittel erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen; ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Sofern die Gesamtantragssumme in einem Haushaltsjahr höher ist als die vorhandenen Haushaltsmittel, werden die Zuschussbewilligungen anteilmäßig gekürzt.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Sport- und Jugendpflegearbeit ist eine **angemessene Eigenleistung** der Sport- und Jugendgemeinschaft bzw. ihres Trägers sowie deren/dessen Verantwortung für die Gesamtfinanzierung der Maßnahme.
2. Der antragstellende Träger verpflichtet sich, die erhaltenen Mittel entsprechend der **Zweckbindung der Richtlinie** zu verwenden, Änderungen in der Planung und Durchführung geförderter Maßnahmen der Stadt Hessisch Oldendorf rechtzeitig mitzuteilen und zu viel erhaltene Beträge unverzüglich zu erstatten. Im Übrigen gelten die Auflagen des jeweiligen Bewilligungsbescheides.
3. Die Stadt Hessisch Oldendorf behält sich die **Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung** der erhaltenen Zuwendungen vor. Belege sind daher für drei Jahre aufzubewahren.
4. Eine mögliche Förderung aus Mitteln des **Landes- bzw. Bundesjugendplanes** und des **kommunalen Jugendförderungsplanes** des Landkreises Hameln-Pyrmont muss **vorrangig in Anspruch** genommen werden. Soweit solche Mittel gewährt werden, kommt eine Förderung durch die Stadt nur in Betracht, wenn nach Berücksichtigung einer angemessenen Eigenleistung und eventuellen Zuschüssen von dritter Seite weiterhin ein Fehlbetrag besteht.
5. Zuschussanträge sind **generell vor der Durchführung** einer Maßnahme zu stellen.
6. Die bewilligten Zuwendungen werden ausgezahlt, wenn der Stadt die **zweckentsprechende Verwendung** der Mittel durch Führung des Verwendungsnachweises **nachgewiesen** ist. Der Verwendungsnachweis ist im Allgemeinen mit Originalrechnungen bzw. Originalquittungen zu führen.



II. FÖRDERUNG VON AKTIVITÄTEN

1. Inhaltliche Voraussetzungen

Mit Aktivitäten sind Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gemeint, die unter pädagogischer Anleitung haupt- oder ehrenamtlicher BetreuerInnen durchgeführt werden.

Ziel ist es, durch die Dauer und Gestaltung der Aktivitäten die Gesundheit der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu fördern. Weiterhin zielen die Aktivitäten darauf ab sie zu verantwortungsbewussten, hilfsbereiten Verhaltensweisen innerhalb und außerhalb der Gruppe, sowie zur Auseinandersetzung mit der Umwelt und zur Mitarbeit in der Gesellschaft, im Sinne einer positiven Gesamtentwicklung, anzuregen. Es sollen zudem durch ein positives ‚Wir-Gefühl‘ bei solchen Maßnahmen, die sozialen Kompetenzen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gestärkt werden, wie beispielsweise die gegenseitige Akzeptanz und die Konfliktfähigkeit.

2. Nicht geförderte Maßnahmen:

- Veranstaltungen, die überwiegend kultischen oder gottesdienstlichen Zwecken dienen
- Veranstaltungen, die ausschließlich oder überwiegend deklamatorischen oder kundgebungsähnlichen Charakter haben
- Maßnahmen, die der Berufsausbildung dienen
- Erholungs- und Freizeitmaßnahmen im Stadtgebiet Hessian Oldendorf
- Maßnahmen, die überwiegend gewerkschaftlicher, schulischer, sportlicher, parteipolitischer, touristischer oder gewerbsmäßig organisierter Art sind.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Jugendgruppen, Vereine und Verbände, die nach § 75 KJHG anerkannt sind, sowie sonstige Jugendgruppen und Initiativen, die die Voraussetzungen nach § 74 KJHG erfüllen.

Schulklassen bzw. -gruppen sind in den Ferien den Jugendgruppen und -gemeinschaften gleichgestellt.

4. Antragstellung

Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt Hessian Oldendorf, Marktplatz 13 in 31840 Hessian Oldendorf zu stellen.

5. Fristen

Anträge auf Zuwendungen und Förderungen von Aktivitäten für das laufende Jahr müssen der Stadt jeweils spätestens bis zum 15. April vorliegen. Später eingegangene Anträge können nur dann berücksichtigt werden, wenn noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Anträge auf Zuwendungen und Förderungen werden erst nach dem 16. April eines Jahres bearbeitet, wobei jedoch eventuelle Aktivitäten unter Vorbehalt begonnen werden können.

Die Anträge müssen spätestens drei Wochen vor Beginn der Fahrt bzw. des Lagers vorliegen.

Die Verwendungsnachweise müssen der Stadt spätestens vier Wochen nach Beendigung der Maßnahmen vorliegen.

Nach diesem Termin verliert der Bewilligungsbescheid grundsätzlich seine Gültigkeit.

6. Anzahl der Teilnehmenden und Betreuenden

Bei bis zu 10 Kindern und Jugendlichen können Gruppenbetreuende in die Zuwendung einbezogen werden. Für je bis zu 10 weitere Kinder und Jugendliche kann ein/e weitere/r GruppenbetreuerIn herangezogen werden.

7. Voraussetzungen für Teilnehmende

Zuwendungen erhalten grundsätzlich nur Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Darüber hinaus erhalten Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr Zuwendungen, sofern nachgewiesen wird, dass sie das gesetzliche Kindergeld erhalten.

8. Voraussetzungen für Betreuende

Als Gruppenbetreuende können nur Personen anerkannt werden, die im Besitz des amtlichen Jugendleiterausweises (Juleica) sind oder über eine pädagogische Ausbildung verfügen. Es können auch Personen als BetreuerInnen anerkannt werden, die über eine langjährige praktische Erfahrung in der Jugendgruppenarbeit verfügen.

Inhaber der Juleica (Nachweis erforderlich) erhalten 1,00 EUR pro Tag zusätzlich zur Förderung.



9. Höhe der Förderung

Wochenendmaßnahmen mit 1-2 Übernachtungen
pro Tag und TeilnehmerIn 1,10 Euro

Maßnahmen mit einer Dauer von 4 bis
höchstens 28 Tagen

im Inland
pro Tag und TeilnehmerIn 1,80 Euro

im EU-Ausland
pro Tag und TeilnehmerIn 2,35 Euro

Für Kinder und Jugendliche mit Behinderung sowie für
arbeitslose Jugendliche beträgt der Zuschuss zu den
genannten Maßnahmen pro Tag 3,10 Euro

Über die Förderungshöhe bei Fahrten ins Nicht-EU-Ausland wird im Einzelfall entschieden.

10. Auszahlung der Förderung

Der Antrag auf Auszahlung ist unter Angabe des Kontoinhabers bzw. der KontoinhaberIn und der Bankverbindung zu stellen.

Dem bzw. der VeranstalterIn wird von der Stadt Hessisch Oldendorf eine **Teilnehmerliste** zugesandt. Der Zuschuss wird unter Vorlage der vom bzw. von der QuartiergeberIn und allen TeilnehmerInnen unterschriebenen Teilnehmerliste ausgezahlt. Die Teilnehmerliste muss das Geburtsdatum der TeilnehmerInnen enthalten. Zusätzlich ist ggf. die Vorlage von eventuell notwendigen Dokumenten in Kopie nötig (Kindergeldanträge, Arbeitslosenbescheinigungen etc.).

Die örtliche Veranstaltung bzw. die örtliche Unterbringungseinrichtung hat die Durchführung der Maßnahme zu bestätigen.

Zudem muss ein **detailliertes Programm** der durchgeführten Aktivitäten vorliegen.

III. INTERNATIONALE JUGENDBEGEGNUNG

1. Inhaltliche Voraussetzungen

Internationale Jugendbegegnungen haben das Ziel, zu einer besseren Verständigung zwischen Menschen unterschiedlicher Nationalitäten über Staatsgrenzen hinweg beizutragen. Die Verständigung auf internationaler Ebene erfordert die Kompetenz, sich in Menschen mit fremden kulturellen, gesellschaftlichen und sprachlichen Voraussetzungen hineinzusetzen. So werden Vorurteile überwunden.

Das Zusammenleben in solchen internationalen Jugendbegegnungen kann diese interkulturellen Kompetenzen in entscheidender Weise fördern.

2. Nicht geförderte Maßnahmen:

- Veranstaltungen, die überwiegend kultischen oder gottesdienstlichen Zwecken dienen
- Veranstaltungen, die ausschließlich oder überwiegend deklamatorischen oder kundgebungsähnlichen Charakter haben
- Maßnahmen, die der Berufsausbildung dienen
- Maßnahmen, die überwiegend gewerkschaftlicher, schulischer, sportlicher, parteipolitischer, touristischer oder gewerbsmäßig organisierter Art sind

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Jugendgruppen, Vereine und Verbände, die nach § 75 KJHG anerkannt sind, sowie sonstige Jugendgruppen und Initiativen, die die Voraussetzungen nach § 74 KJHG erfüllen.

Schulklassen bzw. -gruppen sind in den Ferien den Jugendgruppen und -gemeinschaften gleichgestellt.

4. Antragstellung

Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt Hessisch Oldendorf, Marktplatz 13 in 31840 Hessisch Oldendorf zu stellen.



5. Fristen

Anträge auf Zuwendungen und Förderungen von Aktivitäten für das laufende Jahr müssen der Stadt jeweils spätestens bis zum 15. April vorliegen. Später eingegangene Anträge können nur dann berücksichtigt werden, wenn noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Anträge auf Zuwendungen und Förderungen werden erst nach dem 16. April eines Jahres bearbeitet, wobei jedoch eventuelle Aktivitäten unter Vorbehalt der vorzeitigen Maßnahmezustimmung begonnen werden können.

Die Anträge müssen spätestens drei Wochen vor Beginn der Fahrt bzw. des Lagers vorliegen.

Die Verwendungsnachweise müssen der Stadt spätestens vier Wochen nach Beendigung der Maßnahmen vorliegen.

Nach diesem Termin verliert der Bewilligungsbescheid grundsätzlich seine Gültigkeit.

6. Voraussetzungen für Teilnehmende

Zuwendungen erhalten grundsätzlich nur Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Darüber hinaus erhalten Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr Zuwendungen, sofern nachgewiesen wird, dass sie das gesetzliche Kindergeld erhalten.

7. Voraussetzungen für Betreuende

Als Gruppenbetreuende können nur Personen anerkannt werden, die im Besitz des amtlichen Jugendleiterausweises (Juleica) sind oder über eine pädagogische Ausbildung verfügen. Es können auch Personen als Betreuende anerkannt werden, die über eine langjährige praktische Erfahrung in der Jugendgruppenarbeit verfügen.

Inhaber der Juleica (Nachweis erforderlich) erhalten 1,00 Euro pro Tag zusätzlich zur Förderung.

8. Mindest- und Höchstdauer der Maßnahme

Bezuschusst werden Maßnahmen mit einer Dauer von 4 bis 28 Tagen.

9. Höhe der Förderung

Der Zuschuss wird der gastgebenden Jugendgruppe für Unterkunft, Verpflegung, Besichtigung, Veranstaltung etc. in Höhe von pro Tag und Gast 1,80 Euro gewährt.

10. Auszahlung der Förderung

Der Antrag auf Auszahlung ist unter Angabe des Kontoinhabers bzw. der Kontoinhaberin und der Bankverbindung zu stellen.

Dem bzw. der VeranstalterIn wird von der Stadt Hessisch Oldendorf eine **Teilnehmerliste** zugesandt. Der Zuschuss wird unter Vorlage der vom bzw. von der QuartiergeberIn und allen TeilnehmerInnen unterschriebenen Teilnehmerliste ausgezahlt. Die Teilnehmerliste muss das Geburtsdatum der TeilnehmerInnen enthalten. Zusätzlich ist ggf. die Vorlage von eventuell notwendigen Dokumenten in Kopie nötig (Kindergeldanträge, Arbeitslosenbescheinigungen etc.).

IV. FÖRDERUNG VON SPORTVEREINEN ZUR BESCHAFFUNG VON SPORTGERÄTEN UND ARBEITSMITTELN

1. Inhaltliche Voraussetzungen

Ziel der Förderung ist es, Sportvereine mit langlebigen Sportgeräten und Arbeitsmitteln auszustatten, um ein wirkungsvolles und vielseitiges Sportangebot in Hessisch Oldendorf zu ermöglichen.

2. Nicht bezuschusst werden:

Verbrauchsgüter wie Büromaterial, Kleidung, Bälle etc.

3. Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind anerkannte Sport- und Jugendgemeinschaften, (Sport-)Vereine und Gruppen.



4. Antragstellung

Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt Hessisch Oldendorf, Marktplatz 13 in 31840 Hessisch Oldendorf zu stellen.

Betragen die Gesamtkosten voraussichtlich mehr als 250,00 Euro, dann sind dem Antrag mindestens zwei Kostenvoranschläge verschiedener Anbieter beizufügen, davon sollte – sofern möglich – einer von einem Anbieter aus dem Stadtgebiet sein.

5. Höhe der Förderung

Zur Beschaffung von Sportgeräten und Arbeitsmitteln, deren Gesamtanschaffungswert mindestens 100,00 Euro beträgt, können Zuschüsse höchstens bis zu 1/3 der Gesamtkosten nach Abzug von Skonto/Rabatt gewährt werden.

Bei Zuwendungen für Anschaffungen mit voraussichtlichen Gesamtkosten bis zu 5.000,00 Euro entscheidet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister.

Über Zuwendungen für größere Anschaffungen ab einer Höhe von 5.000,00 Euro Gesamtkosten entscheidet der Fachausschuss.

Bei Antragsstellung ist grundsätzlich eine konzeptionelle Begründung vorzulegen.

Bei Verkauf und Veräußerung der bezuschussten Räumlichkeiten und Gegenstände kann die Stadt Hessisch Oldendorf bewilligte Zuschüsse ganz oder teilweise zurückfordern. Bei Verkauf nach 5 Jahren sind es 2/3 der geförderten Summe, bei Verkauf nach 10 Jahren 1/3 der geförderten Summe.

6. Eigenleistung

Die Förderung kann von einer angemessenen Eigenleistung abhängig gemacht werden.

7. Auszahlung der Förderung

Der Antrag auf Auszahlung ist unter Angabe des Kontoinhabers und der Bankverbindung zu stellen. Die Verwendungsnachweise sind anhand quittierter Rechnungen zu führen.

8. Fristen

Anträge auf Zuwendungen und Förderungen von Sportvereinen zur Beschaffung von Sportgeräten und Arbeitsmitteln für das laufende Jahr müssen der Stadt jeweils spätestens bis zum 15. April vorliegen. Später eingegangene Anträge können nur dann berücksichtigt werden, wenn noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Anträge auf Zuwendungen und Förderungen werden erst nach dem 16. April eines Jahres bearbeitet.

Die Verwendungsnachweise müssen bis zum 01.12. eines jeden Jahres vorliegen.

Nach diesem Termin verliert der Bewilligungsbescheid grundsätzlich seine Gültigkeit.

V. FÖRDERUNG OFFENER JUGENDARBEIT

1. Inhaltliche Voraussetzungen

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz fordert auf, jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen (Siehe § 11 KJHG).

Jugendarbeit wird von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und von Trägern der öffentlichen Jugendarbeit angeboten.

Zielgruppen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind grundsätzlich alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Sinne des KJHG bis zu einem Alter von 27 Jahren im Einzugsgebiet der Stadt Hessisch Oldendorf, die sich freiwillig auf den Spielflächen, an den Angeboten und in den Einrichtungen beteiligen wollen. Dies gilt für Angebote und Räume der freien Träger sowie der Stadt Hessisch Oldendorf.

Ein weiteres Merkmal der offenen Kinder- und Jugendarbeit ist es, dass diese Arbeit nicht auf bestimmte Besucherstrukturen oder Laufzeiten angelegt ist, sondern sich nachhaltig an alle Kinder und Jugendliche aus dem Stadtgebiet wendet.

2. Nicht gefördert werden:

Da die Förderung offener Jugendarbeit außerhalb der übrigen Förderungsgrundsätze dieser Richtlinie erfolgt, ist eine Kombination verschiedener Förderungen nicht möglich.



3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Vereine und Gruppierungen, die außerhalb ihrer eigentlichen Vereinsarbeit Möglichkeiten der offenen Jugendarbeit anbieten wollen bzw. bereits anbieten oder die offene Jugendarbeit als eigentlichen Vereinszweck betreiben.

Initiativen der offenen Jugendarbeit werden grundsätzlich gefördert. Voraussetzung ist die privat-rechtliche Trägerschaft und die Schaffung der nötigen Infrastruktur. Darüber hinaus müssen ausgebildete Jugendgruppenleiter, die im Besitz einer Juleica sind oder pädagogische Fachkräfte bereitgestellt werden, die die offene Jugendarbeit in den Vereinen und Gruppierungen anleiten und betreuen.

4. Antragstellung

Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt Hessian Oldendorf, Marktplatz 13 in 31840 Hessian Oldendorf zu stellen.

Betragen die Gesamtkosten voraussichtlich mehr als 250,00 Euro, dann sind dem Antrag mindestens zwei Kostenvoranschläge verschiedener Anbieter beizufügen, davon sollte – sofern möglich – einer von einem Anbieter aus dem Stadtgebiet sein.

5. Fristen

Anträge auf Zuwendungen und Förderungen von offener Jugendarbeit für das laufende Jahr müssen der Stadt jeweils spätestens bis zum 15. April vorliegen. Später eingegangene Anträge können nur dann berücksichtigt werden, wenn noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Anträge auf Zuwendungen und Förderungen werden erst nach dem 16. April eines Jahres bearbeitet, wobei jedoch eventuelle Aktivitäten unter Vorbehalt der vorzeitigen Maßnahmenzustimmung begonnen werden können.

Die Verwendungsnachweise müssen bis zum 01.12. eines jeden Jahres vorliegen.

Nach diesem Termin verliert der Bewilligungsbescheid grundsätzlich seine Gültigkeit.

6. Höhe der Förderungen

Bei Zuwendungen für Anschaffungen mit voraussichtlichen Gesamtkosten bis zu 5.000,00 Euro entscheidet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister.

Über Zuwendungen für größere Anschaffungen ab einer Höhe von 5.000,00 Euro Gesamtkosten entscheidet der Fachausschuss.

Bei Antragsstellung ist grundsätzlich eine konzeptionelle Begründung vorzulegen.

Die Förderung von Anschaffungen kann auch dadurch erfolgen, dass Geräte zur Benutzung überlassen werden (verbindliche Eigentumsübertragung).

Bei Verkauf und Veräußerung der bezuschussten Räumlichkeiten und Gegenstände kann die Stadt Hessisch Oldendorf bewilligte Zuschüsse ganz oder teilweise zurückfordern. Bei Verkauf nach 5 Jahren sind es 2/3 der geförderten Summe, bei Verkauf nach 10 Jahren 1/3 der geförderten Summe.

7. Eigenleistung

Die Förderung kann auch von angemessener Eigenleistung abhängig gemacht werden.

8. Bereitstellung der bewilligten Maßnahmen und Objekte

Vom Träger der Maßnahme kann im Einzelfall verlangt werden, dass die geförderten Maßnahmen bzw. Objekte für eine bestimmte Dauer dem Förderungszweck zur Verfügung gestellt werden. Alternativ kann eine komplette Übertragung des Eigentums bzw. der geförderten Maßnahme auf die Stadt Hessisch Oldendorf verlangt werden, wenn der Antragsteller den Förderzweck nicht mehr erfüllen kann, z.B. durch Auflösung des Vereins bzw. der Gruppierung. Genauer ist im Bewilligungsbescheid vermerkt.



VI. INVESTITIONSHILFEN

1. Inhaltliche Voraussetzungen

Investitionshilfen sind für den Bau und die Ausstattung von Gebäuden für Jugend oder Sport sowie für die Anschaffung von Musikinstrumenten gedacht.

2. Nicht bezuschusst werden:

Verbrauchsgüter wie Büromaterial, Kleidung, Bälle etc.

3. Fälle, in denen Investitionshilfen gewährt werden:

- a) Bau, Einrichtung und Sanierung von Sportanlagen, Vereinsheimen, Jugendheimen bzw. Jugendräumen. Ausgenommen sind Räume, die zu mehr als 50% nicht dem Nutzungszweck entsprechen (teilkommerzielle Nutzung). Die Entscheidung hierüber wird im Verwaltungsausschuss getroffen.
- b) Ausstattung von Jugendheimen oder -räumen für die Gruppenarbeit, sofern der Gesamtanschaffungswert mindestens 1.000,00 Euro beträgt.
- c) Anschaffung von Musikinstrumenten

4. Antragstellung

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) mindestens zwei Kostenvoranschläge verschiedener Anbieter, davon, sofern möglich, ein Anbieter aus dem Stadtgebiet bei Gesamtkosten von mehr als 250,00 Euro
- b) Finanzierungsplan:
 - 1. Barmittel
 - 2. Eigenleistung (siehe Ziffer 7)
 - 3. Darlehen
 - 4. Zuschüsse
- c) Begründung der Notwendigkeit der beabsichtigten Maßnahme

WICHTIG: Vor Antragstellung darf nicht mit dem Bau begonnen, Aufträge nicht erteilt und Gegenstände nicht gekauft werden. Über einen möglichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn wird in einer Zwischenmitteilung nach Antragsstellung informiert. Wenn keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, kann der Antrag auf Zuschuss nicht bewilligt werden.

5. Fristen

Anträge auf Zuwendungen für den Bau, die Einrichtung bzw. Sanierung von Sportanlagen, Vereinsheimen, Jugendheimen bzw. Jugendräumen müssen bis zum 1. September eines jeden Jahres für das darauffolgende Haushaltsjahr eingereicht werden.

Die Verwendungsnachweise müssen bis zum 01.12. eines jeden Jahres vorliegen.

Nach diesem Termin verliert der Bewilligungsbescheid grundsätzlich seine Gültigkeit.

6. Höhe der Förderung

Fall 3.a) Die Höhe der Investitionshilfen wird per Einzelfallentscheidung festgelegt.

Fall 3.b) Die Höhe der Investitionshilfen beträgt bis zu 1/3 der nachgewiesenen Kosten nach Abzug von Skonto/Rabatt

Fall 3.c) Die Höhe der Investitionshilfen beträgt 1/3 der nachgewiesenen Kosten nach Abzug von Skonto/Rabatt, jedoch höchstens 1.000,00 Euro jährlich.

Bei Verkauf und Veräußerung der bezuschussten Räumlichkeiten und Gegenstände kann die Stadt Hessisch Oldendorf bewilligte Zuschüsse ganz oder teilweise zurückfordern. Bei Verkauf nach 5 Jahren sind es 2/3 der geförderten Summe, bei Verkauf nach 10 Jahren 1/3 der geförderten Summe.

7. Eigenleistung

Eigenleistungen sind mit ihrem Wert und nicht mit den Kosten anzusetzen, die bei Beauftragung einer Firma entstehen würden. Sie werden grundsätzlich im Rahmen der Gesamtkosten mit bis zu 10,00 Euro Eigenleistung pro Stunde anerkannt. Voraussetzung ist jedoch, dass Stundennachweise geführt werden, die von den Personen unterschrieben werden, welche Arbeitsleistungen erbracht haben.

8. Auszahlung der Förderung

Bewilligte Mittel werden in der Regel nach Vorlage quittierter Rechnungen ausgezahlt. Bei Bauvorhaben kann der Zuschlag abschlagsweise entsprechend dem Baufortschritt gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Eigenmittel verbraucht sind. Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Gesamtverwendungsnachweis – ggf. unter Beifügung der Stundennachweise – vorzulegen.



VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Jugendförderrichtlinie tritt am **01.01.2025 in Kraft**.

Vom gleichen Zeitpunkt an tritt die Richtlinie der Stadt Hessisch Oldendorf über Zuwendungen an anerkannte Sportverbände und Jugendgemeinschaften zur Förderung der Sport- und Jugendpflegearbeit vom 01.01.2002 außer Kraft.

Hessisch Oldendorf, 12.12.2024

Stadt Hessisch Oldendorf
Der Bürgermeister
Tarik Oenelcin



STADT HESSISCH OLDENDORF
DER BÜRGERMEISTER



